



## **Regelungen zum Referat mit mündlichem Vortrag**

### **1. Inhaltliche Beschreibung**

Das Referat ist ein Vortrag über ein Thema, der in einer begrenzten Zeit gehalten wird. Es besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem eigenständigen mündlichen Vortrag. Die nachfolgenden Regelungen gelten auch, sofern das Referat als Wiederholungs- bzw. Nachholungsprüfung für die Seminararbeit oder die Projektleistung zu absolvieren ist.

### **2. Organisation**

#### **2.1. Themenvergabe**

Die Lehrenden vergeben zu einem von ihnen hierfür festgelegten Zeitpunkt ein Einzelthema oder eine fachwissenschaftliche Fragestellung zur Bearbeitung durch die oder den Studierenden. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen. Die Lehrenden geben methodische und didaktische Bearbeitungshinweise und informieren über die Bewertungskriterien.

#### **2.2. Zuteilung der Studierenden auf Teilmodule**

Bei Modulen, die in Teilmodule untergliedert sind, erfolgt die Zuteilung der Studierenden auf die Teilmodule durch die örtliche Studienortverwaltung nach einem frei wählbaren und nachvollziehbaren Verfahren. Die Aufteilung durch die Lehrende oder Studierenden selbst ist ausgeschlossen.

#### **2.3. Bearbeitungszeit**

Die Lehrenden legen Beginn und Ende der Bearbeitungsfrist fest. Hierzu ist ausschließlich das entsprechende Themenausgabeprotokoll, welches auf der Homepage veröffentlicht und abrufbar ist, zu nutzen und vollständig ausgefüllt sowie unterschrieben bei der örtlichen Studienortverwaltung abzugeben. Diese überwacht sodann die fristgerechte Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung. Im Falle einer nicht fristgerechten Abgabe erfolgt eine Mitteilung an das Prüfungsamt.

Der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Studierenden um längstens zwei Wochen verlängern, sofern Studierende die schriftliche Ausarbeitung aus von ihnen nicht zu vertretenden Hinderungsgründen nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist bearbeiten können. Diese Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich bei Kenntnis der Erkrankung oder Verhinderung unter Vorlage eines geeigneten Nachweises anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Verlängerungen der Bearbeitungszeit durch Lehrende sind nicht zulässig. Näheres hierzu kann den Regelungen des Prüfungsausschusses zur Verlängerung einer Bearbeitungszeit entnommen werden, welche ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht und abrufbar sind.

#### **2.4. Abgabemodalitäten**

Die schriftliche Ausarbeitung ist vor dem Vortrag vorzulegen und gemäß dem Beschluss des Prüfungsausschusses vom 02.11.2021 in Gestalt der Verfügung vom 24.11.2021, die ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht und abrufbar ist, ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail an die

hierfür vorgesehene Funktionsadresse der jeweiligen örtlichen Studienortverwaltung zu versenden. Eine Abgabe bei den Lehrenden allein reicht für eine fristgerechte Abgabe nicht aus. Die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung gilt als die das Prüfungsverfahren abschließende Handlung und kann deshalb nur einmal vorgenommen werden. Jede nachfolgende – auch fristgerechte – Abgabe wird im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

## **2.5. Formalia der schriftlichen Ausarbeitung**

Hinsichtlich der formalen Gestaltung wird vorbehaltlich gesonderter Vorgaben durch die Lehrenden auf die Empfehlungen der „Arbeitshilfe zum wissenschaftlichen Arbeiten (ehemals Formalia wissenschaftlichen Arbeitens) Zitation – Bibliografie – Gliederung – Sprache: Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten an der HSPV NRW 2. Auflage“ verwiesen, welche auf der Homepage der HSPV NRW veröffentlicht und abrufbar ist. Der schriftlichen Ausarbeitung ist eine Eigenständigkeitserklärung anzufügen.

Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung (Haupttext, ohne Berücksichtigung von Deckblatt, Inhaltsübersicht, Verzeichnisse, Anlagen) wird durch die Lehrenden bestimmt. Stellt das Referat die Wiederholung bzw. Nachholung einer Seminararbeit dar, orientiert sich der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung am zuvor geforderten Umfang der Seminararbeit. Das Literaturverzeichnis soll sich auf gedruckte Quellen (Bücher, Kommentare, wissenschaftliche Zeitschriften etc.) beziehen. Internetquellen sind im Rahmen der Zitierbarkeit zulässig, soweit die Lehrenden keine abweichenden Vorgaben machen.

### Hinweis:

Der Erlass vom 23.08.2012 des für Inneres zuständigen Ministeriums in Bezug auf die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten durch die Polizei NRW ist zu beachten. Dieser ist ebenfalls auf der Homepage der HSPV NRW veröffentlicht und abrufbar.

## **2.6. Durchführung des Vortrags**

Der eigenständige mündliche Vortrag soll 20 bis 30 Minuten dauern. Dabei sind in erster Linie die Inhalte, aber auch Art und Weise des Vortrages sowie eine unterstützende Nutzung von Medien zu bewerten. Da es sich um einen einseitigen Vortrag und nicht um ein zweiseitiges (Fach-)Gespräch handelt, sind nach dem Vortrag lediglich Verständnisfragen zulässig. Fragestellungen, die insbesondere auf eine zusätzliche Präsentation von angeeignetem Wissen abzielen, sind ausgeschlossen.

Die Durchführung des Vortrags ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht bei der örtlichen Studienortverwaltung abgegeben wurde. Dies gilt auch, wenn die oder der Studierende von der schriftlichen Ausarbeitung zurücktritt.

### **2.6.1. Verspätetes Erscheinen oder Fernbleiben von Studierenden**

Erscheint die oder der Geprüfte nicht zu einem Vortrag, muss die Prüferin oder der Prüfer (oder bei Wiederholungsprüfungen beide Prüfenden) zunächst eine angemessene Wartezeit verstreichen lassen. Erscheint die oder der Geprüfte auch dann nicht, findet der Vortrag nicht statt. Das Nichterscheinen gilt als Rücktritt von der Prüfung, mit der Folge, dass neben der örtlichen

Studienortverwaltung auch das Prüfungsamt zu informieren ist. Es erfolgt in diesem Falle keine Bewertung.

Erscheint die oder der Geprüfte dagegen verspätet, soll der Vortrag stattfinden, sofern dem durch die sich im Einzelfall darbietenden Gesamtumstände nichts entgegensteht. Ein Anspruch auf Durchführung des Vortrags trotz Verspätung besteht jedenfalls nicht.

### **3. Bewertung und Notenbekanntgabe**

Für die Bewertung gelten die Noten und Vorgaben der Studienordnung sowie die allgemeinen Bewertungsgrundsätze. Die Gewichtung von schriftlicher Ausarbeitung und Vortrag liegt innerhalb Beurteilungsspielraums. Die Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftigen Grund die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht abgibt, nicht oder nicht nach angemessener Wartezeit verspätet zum Vortrag erscheint oder von der gesamten Prüfung zurücktritt. In diesen Fällen erfolgt die Bewertung mittels schriftlichem Bescheid durch das Prüfungsamt.

Die Bewertung des Referats ist spätestens 8 Wochen nach dem Vortrag bekanntzugeben. Hierzu ist der örtlichen Studienortverwaltung die Gesamtnote vorab formlos zu übermitteln, welche diese sodann in das Hochschulverwaltungsprogramm einträgt und der oder dem Studierenden hierüber sodann bekanntgibt. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt die Notenbekanntgabe durch beide Prüfenden unmittelbar nach dem Vortrag. Hierzu ist das entsprechende Bekanntgabeprotokoll zu verwenden, welches ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht und abrufbar ist.

### **4. Nachholung bzw. Wiederholung**

Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit, außer das Referat galt bereits als Wiederholungsprüfung für eine nicht bestandene Seminararbeit oder Projektleistung. Wiederholungsprüfungen finden ausnahmslos als Präsenzprüfung statt und sind sowohl hinsichtlich der schriftlichen Ausarbeitung als auch des Vortrags von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer eigenständig und unabhängig zu bewerten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsamt bestimmt. Eine Vertretung nur für den Vortrag ist ausgeschlossen.

Ist die oder der Studierende mit triftigem Grund nicht zum Vortrag erschienen oder von diesem zurückgetreten, kann der Vortrag nachgeholt werden. Die schriftliche Ausarbeitung bleibt hiervon unberührt. Der Nachholtermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer erst dann festgelegt, wenn das Prüfungsamt über den Nichtantritt bzw. Rücktritt entschieden hat. Die örtliche Studienortverwaltung ist hinsichtlich des neuen Termins aus organisatorischen Gründen zu beteiligen.

gez. Martin Bornträger  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses Bachelor